

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Bad Wildungen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 08. Mai 2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen ein Verdienstaussfall entstanden ist, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von
10 Euro pro Stunde der Tätigkeit
in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Die Tatsache, dass ein Verdienstaussfall geltend gemacht wird, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem oder der Stadtverordnetenvorsteher/in anzuzeigen.
- (2) Für Sitzungszeiten nach 18:00 Uhr wird kein Verdienstaussfall in Form des Durchschnittssatzes gezahlt.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 bei Nichtselbstständigen der tatsächlich entstandene und durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde auf Basis des nachgewiesenen Verdienstaussfalls ersetzt. Die Höhe der Verdienstaussfallpauschale je Stunde wird anhand des letzten Einkommensteuerbescheides ermittelt, indem der Stundensatz aus der zu berücksichtigenden Haupteinkunftsquelle aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit unter Zugrundelegung einer Jahresstundenzahl von 1.500 Stunden errechnet wird. Alternativ zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann eine Bescheinigung eines Steuerberaters über den nach dieser Berechnungsmethode ermittelten Stundensatz oder darüber vorgelegt werden, dass dieser den Stundenhöchstbetrag von 50,00 € gemäß Absatz 6 übersteigt. Bei Erteilung eines neuen Einkommensteuerbescheides ist dieser bzw. eine auf diesem basierende geänderte Bescheinigung unverzüglich vorzulegen.
- (5) Über Zweifelsfälle entscheidet der Magistrat.
- (6) Der Höchstbetrag des Verdienstaussfalls gemäß Abs. 3 und 4 je Stunde beträgt 50 EURO. Der monatliche Höchstbetrag beträgt 1.000 EURO.
- (7) Der Magistrat hat dem Ältestenrat bis zum 31. März des Folgejahres eine zusammenfassende Übersicht über die im vorangegangenen Jahr nach dieser Entschädigungssatzung gezahlten Beträge vorzulegen und zwar aufgegliedert nach Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1, 2, und 6 dieser Satzung und differenziert nach Stadtverordnetenversammlung und Magistrat.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gremien haben deren Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3) Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen erhalten Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für jährlich höchstens 20 Fahrten zwischen ihrem Stadtteil und der Kernstadt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach § 27 Abs. 3 HGO pro Monat, dem sie der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Magistrat angehören, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Stadtverordnetenvorsteher/in	150 €
2. Stadtverordnete	80 €
3. Fraktionsvorsitzende	130 €
4. Stadträte	140 €
5. Erste Stadträtin/Erster Stadtrat	600 €
6. Ortsvorsteher/in, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen	70 €

- (2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadtteile, denen Verwaltungsaufgaben nach einem vom Magistrat festzusetzenden Aufgabenkatalog übertragen werden, erhalten folgende Aufwandsentschädigungen, in denen die Kosten für einen Fernsprechanschluss und Fernsprechgöhr enthalten sind:

Einwohner	in ihrer Funktion als Ortsvorsteher/in und ehrenamtliches Mitglied des Ortsbeirats	in ihrer Funktion als Leiter/in der Verwaltungsaußenstelle der Stadt im Ortsbezirk
bis zu 200	66,67 €	33,33 €
201 bis 300	86,67 €	43,33 €
301 bis 400	100,00 €	50,00 €
401 bis 500	120,00 €	60,00 €
501 bis 600	133,33 €	66,67 €
601 bis 700	153,33 €	76,67 €
701 bis 800	173,33 €	86,67 €
801 bis 900	186,67 €	93,33 €
901 bis 1000	206,67 €	103,33 €
über 1000	220,00 €	110,00 €

- (3) Für die Berechnung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz der Ortsvorsteher/innen ist die Einwohnerzahl im Ortsbezirk maßgeblich, die vom Magistrat zu Beginn der Kommunalwahlzeit (01.04. nach § 2 Abs. 1 KWG) anhand der Meldedaten festgestellt worden ist.
- (4) Sind Ortsvorsteher/innen gleichzeitig Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, wird für sie die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 neben der nach Absatz 2 gezahlt.
- (5) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an durchgeführten Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf bis zu 2 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 5 Fraktionsgeschäftsaufwand

Die Fraktionen erhalten monatlich für ihren Geschäftsaufwand

einen Grundbetrag von	15 €
einen Betrag je Fraktionsmitglied von	5 €

§ 6 Aufwandsentschädigung für die Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

- (1) Wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Folge von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit durch eine Stadträtin/einen Stadtrat in der Führung ihrer/seiner Amtsgeschäfte vertreten, so erhält diese Stadträtin/dieser Stadtrat neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 und dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahr- und Reisekosten nach den §§ 1, 2 und 7 für die Dauer der Vertretung eine tägliche Aufwandsentschädigung.
Sie beträgt bei einer Dauer der Vertretungstätigkeit von

bis zu 4 Stunden	40 €
über 4 Stunden	70 €.
- (2) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei besonderen Anlässen (z.B. Besuch von Alters- und Ehejubilaren etc.), so erhält sie/er für jeden Termin, den sie/er wahrnimmt, eine Entschädigung von 12 €. Werden an einem Tag mehrere Termine wahrgenommen, wird die Entschädigung von 12 € höchstens zweimal gewährt.

§ 7 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der oder die Stadtverordnetenvorsteher/in die Dienstreise genehmigt hat. Der oder die Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über seine oder ihre Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 8 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 7 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 9 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigungen der Stadt Bad Wildungen vom 07. November 2012 außer Kraft.

Bad Wildungen, 09. Mai 2017

gez.

Zimmermann
Bürgermeister